

stellten Strom- und Brückenwärter übertragen. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zuzulassen sind — Nr. 1 — oder die in einer, für Andere und fremdes Eigenthum gefährdenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere ohne Weiteres zu untersagen und ist den bezüglichen Aufforderungen dieser Beamten sofort Folge zu leisten.

4. Die den hiesigen Elbfischern bereits ertheilte Weisung, sich der miethweisen Ueberlassung von Gondeln und Rähnen an des Fahrens unfundige Personen, ohne die Begleitung eines Fischers, zu enthalten, wird hiermit anderweit eingeschärft.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Dresden, den 19. April 1862.

(In Gemeinschaft mit der Königl. Wasserbau-Direction und dem Stadtrath.)

## XI. Regulativ, die Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler betreffend, vom 30. Juni 1856.

§ 1. Alle, welche auf Pfänder gewerbmäßig Geld verleihen, sowie Diejenigen, welche mit gebrauchten Betten, mit gebrauchter Wäsche, Metall- und andern Geräthe, mit sogenanntem Gerille, alten Möbeln u. s. w. Handel treiben, haben bei Eröffnung ihres Gewerbes der Kgl. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen.

§ 2. Jeder Pfandleiher hat ein von der Polizeibehörde zu stempelndes und folirtes Pfandbuch zu halten, in welchem 1) die laufende Nummer, 2) der Tag des vollzogenen Geschäfts, 3) Beschreibung des Pfandes und Angabe des Werths desselben (verpfändete Leihauscheine unter Beifügung der Nummer des Scheines und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes), 4) Summe und Münzsorte des Darlehens, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen, 5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung, 6) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders nach dessen Angabe zu vermerken sind.

§ 3. Der Trödler, Gerill- und Möbelhändler hat ebenfalls ein solches Buch über Ein- und Verkauf zu führen, in welches Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk aller Art, Pretiosen, Betten, Möbeln, hauswirthschaftliche Geräthe u. Handwerkszeug aller Art, Leihauscheine und Waffen, Münzen u. s. w. nach 1) der laufenden Nummer, 2) dem Tag des Einkaufs, 3) dem Gegenstand mit Beschreibung desselben, 4) dem Preis des Gegenstandes, 5) Name, Stand u. Wohnort des Verkäufers, soweit möglich auch 6) mit Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen sind.

§ 4. Jeder Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler ist verpflichtet, wenn ihm Gegenstände zum Verkauf oder Ankauf angeboten werden, thnlichst zu erforschen, ob dem Verpfänder oder Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Verkauf angeboten hat, Nachricht zu geben und,

soweit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen. Namentlich hat dies auch zu geschehen, wenn Dienstboten Etwas verlesen oder verkaufen wollen.

§ 5. Pfandleiher, Trödler u. s. w. haben die öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene oder verlorene Gegenstände genau durchzusehen und wenn sie durch solche oder sonst davon, daß Sachen von solcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt werden, sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Verkauf angeboten hat, mitzutheilen und, so weit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu halten.

§ 6. Mit Kindern haben sich die Pfandleiher, Trödler u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen. Bei älteren, anscheinend aber noch unmündigen Personen ist das Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der Gegenstände nur unter Einwilligung der Aeltern oder des Vormunds erfolge.

§ 7. Den Trödlern ist untersagt, alte Schlösser und Schlüssel auszufleilen. Auch dürfen sie letztere nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt und unbrauchbar gemacht worden sind.

§ 8. Die § 2 u. 3 gedachten Bücher werden gegen Erlegung des Kostenpreises in der Polizei-Cassen-Expedition auf Anmelden ausgeantwortet und sind den betreffenden Polizeibeamten jederzeit unweigerlich vorzulegen. Die geschehene Revision wird in dem betreffenden Buche bemerkt.

§ 9. Vollgeschriebene oder sonst zum ferneren Geschäftsgebrauche untauglich gewordene Bücher sind von dem Inhaber sofort an die Polizeibehörde abzuliefern, welche sie aufbewahren, dem betheiligten Pfandleiher, Trödler, Meubleur u. jedoch jederzeit deren Einsichtnahme an Polizeistelle gestatten wird. Es werden übrigens diese Bücher, sobald deren fernere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich scheint, an die früheren Inhaber zurückgegeben werden.

§ 10. Contraventionen gegen dieses Regulativ werden nach Befinden mit Verweis, oder Geldstrafe bis zu 25 Thalern bestraft.

## XII. Petschirstechen und Stempelschneiden betr.

Infolge wiederholter Contraventionen, welche dahier gegen die, von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 15. September 1836 ergangene Verordnung, die wegen des Petschirstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betreffend, vorgekommen und zur Kenntniß der Kgl. Polizei-Direction gelangt sind; erachtet es die Letztere für geboten, die obgedachte hohe Verordnung hierunter anderweit zu deren genauester Befolgung zu veröffentlichen:

„Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Criminaluntersuchungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschung öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, sowie überhaupt für die öffentliche und Privatsicherheit nöthig werde, die Verfälschung der Stempel, Siegel und Petschaste unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Zu diesem Behufe wird hierdurch vom Ministerium des Innern verordnet:

1. Die Verfälschung amtlicher Siegel und Stempel, worunter ohne Unterschied zwischen in- und